

PRÜFUNGSVERBAND

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.

Seite 1 von 3

RUNDSCHREIBEN NR. 01 / 2015

**an die Vorstände und Geschäftsführer
unserer Mitgliedsunternehmen**

20. Januar 2015

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie mit dem heutigen Rundschreiben auf das im Jahre 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ aufmerksam machen. Zielsetzung des Gesetzes ist die Verbesserung der Zahlungsmoral privater Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber. Das Gesetz beinhaltet Neuregelungen, welche die Vertragsautonomie einschränken. Zahlungs-, Prüf- und Abnahmefristen können nicht mehr beliebig vereinbart werden, der gesetzliche Verzugszins wurde erhöht und eine neue Verzugskostenpauschale eingeführt. Die neuen gesetzlichen Regelungen machen eine zeitnahe Überprüfung und Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und individualvertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

Höchstgrenzen für Zahlungs-, Prüf und Abnahmefristen bei Individualvereinbarungen

Individualvertragliche Vereinbarungen, die eine längere Zahlungsfrist als 60 Tage nach Empfang der Gegenleistung bzw. dem späteren Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung vorsehen, sind nach § 271a Abs. 1 BGB unwirksam. Eine hiervon abweichende Regelung ist nur dann zulässig, wenn die Parteien die längere Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart haben und diese für den Gläubiger nicht grob unbillig ist, § 271a Abs. 2 BGB.

Wenn eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen ist, so ist eine individualvertragliche Vereinbarung, nach welcher der Zeitraum für die Überprüfung länger als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung oder einer Rechnung bzw. gleichwertigen Zahlungsaufstellung ist, nur noch dann wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen worden und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist, § 271a Abs. 3 BGB.

Von den vorstehend dargestellten Regelungen sind Abschlags- und Ratenzahlungen sowie Schuldverhältnisse, bei denen ein Verbraucher ein Entgelt schuldet, gemäß § 271a Abs. 5 BGB ausgenommen.

Höchstgrenzen für Zahlungs-, Prüf- und Abnahmefristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Vereinbarung von Zahlungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten strengere Maßstäbe: Danach ist bereits eine Vereinbarung, durch die sich der Verwender eine „unangemessen lange Zeit“ für die Erfüllung einer Entgeltforderung vorbehält, unwirksam. Wenn es sich bei dem Verwender nicht um einen Verbraucher handelt, ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine Frist von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung bzw. einer später zugegangenen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, unangemessen lang ist und zur Unwirksamkeit der AGB-Klausel führt, § 308 Nr. 1a BGB.

Gleiches gilt für eine Bestimmung, durch die sich der Verwender von AGB vorbehält, eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach „unangemessen langer Zeit“ für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen. Wenn der Verwender kein Verbraucher ist, so ist im Zweifel anzunehmen, dass bereits ein Zeitraum von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung bzw. einer später zugegangenen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, unangemessen lang ist und zur Unwirksamkeit der AGB-Klausel führt, § 308 Nr. 1b BGB.

Sonderregelungen für öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber dürfen sich nach § 271a Abs. 2 BGB individualvertraglich grundsätzlich nur noch Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung bzw. einer später zugegangenen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung einräumen lassen. Längere Zahlungsfristen sind nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist. Die maximal zulässige Zahlungsfrist, die sich ein öffentlicher Auftraggeber einräumen lassen darf, beträgt 6 Tage. Diese Höchstgrenze ist unabdingbar.

Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses

Der gesetzliche Verzugszins für Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, ist von 8% auf 9% über dem Basiszinssatz erhöht worden, §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

Desweiteren ist jede im unternehmerischen Geschäftsverkehr getroffene Vereinbarung, nach welcher der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen vollständig ausgeschlossen wird, unwirksam. Eine Beschränkung des Anspruchs ist dann unwirksam, wenn sie für den Gläubiger grob unbillig ist, § 288 Abs. 6 BGB.

Pauschalierter Verzugschaden in Höhe von 40,00 Euro

Befindet sich ein Schuldner, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, mit einer Entgeltzahlung in Verzug, so hat der Gläubiger nach § 288 Abs. 5 BGB neuerdings Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalbetrages von 40,00 Euro. Der Anspruch auf die Pauschale entsteht unabhängig davon, ob und in welcher Höhe dem Gläubiger ein Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf die Pauschale besteht auch für jede Abschlags- oder Ratenzahlung, mit der der Schuldner in Verzug geraten ist, gesondert.

Eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, welche den Anspruch des Gläubigers auf die Pauschale ausschließt oder beschränkt, ist unwirksam, wenn sie für den Gläubiger grob unbillig ist. Die Vereinbarung des vollständigen Ausschlusses der Pauschale ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Diese Regelungen gelten wiederum dann nicht, wenn ein Verbraucher Schuldner des Anspruches ist. Im Übrigen können Verbraucher zwar nicht Schuldner, aber Gläubiger der Verzugspauschale sein.

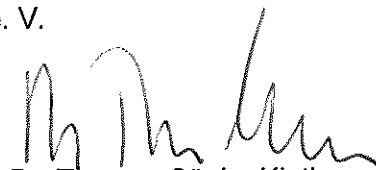
Wir raten Ihnen an, die Zahlungsbedingungen in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und individualvertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die neuen Regelungen zu überprüfen, weil im Falle eines Verstoßes Abmahnungen und Unterlassungsklagen drohen können. Hierbei unterstützen wir Sie gern – bitte sprechen Sie uns an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfungsverband der Deutschen
Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e. V.


Sven Mittelbach
Wirtschaftsprüfer


Dr. Thomas Sönke Kluth
Rechtsanwalt